



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

|          |   |
|----------|---|
| Signatur | <b>StAZH MM 2.252 RRB 1886/0624</b>                                   |
| Titel    | <b>Schrbn. an B'Rath betr. Anstände mit Zug wegen Sihlkorrektion.</b> |
| Datum    | 10.04.1886  |
| P.       | 83–87   |

[p. 83]

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öff. Arbeiten,  
beschließt:

An das eid. Depart. des Innern zu schreiben:

„Mit Zuschrift vom 6. Januar d. Js. theilen Sie uns eine vom 27. Novbr. v. Js. datirte Erklärung der Regierung von Zug in der Angelegenheit der Sihlkorrektion oberhalb der Sihlbrücke in Original zur // [p. 84] Einsichtnahme u. Vernehmlassung mit.

Aus diesem Schreiben des Reg. Rathes von Zug welches anbei mitfolgt entnehmen wir:

1. daß zugegeben wird, es habe auch der Kanton Zug ein erhebliches Interesse an der Sicherstellung der Kantonsstraße Zug–Sihlbrücke–Zürichsee;

2. daß der zugerische Regierungsrath glaubt, die Korrektionslinie der Sihl sei nicht nur für ein kurzes Bruchstück, sondern eventuell im Einverständniß beider Nachbarkantone auf der ganzen Strecke der Sihl, soweit sie die Kantone Zürich & Zug bespüle zu bezeichnen; daß aber zugerischerseits sich bis heute nicht nur das Bedürfniß einer Sihlkorrektion nicht geltend gemacht habe, sondern Behörde u. Bewohner der Gemeinde Neuheim als nächst Betheiligte dagegen förmliche Einsprache erhoben haben.

3. daß die zugerische Regierung eine Ufersicherung unterhalb dem Bruderhaus, Kellenholz, Dürrenmooserriedt & oberhalb des letztern [Klm. XI + 960 – XII + 650] als nothwendig anerkannt & sich mit der bezeichneten Korrektionslinie & der Ausführung des Projektes einverstanden erklärt. Letzteres mit dem Vorbehalt, daß vor Inangriffnahme der Arbeiten auf dem rechseitigen Ufer Detailpläne u. Bauvorschriften der zugerischen Regierung zur Einsicht u. Genehmigung vorgelegt werden.

4. daß zugerischerseits gegen die Ausführung der // [p. 85] projektirten Ufersicherung zwischen der Sihlbrücke und der Klus [K<sup>m</sup> X + 100 X + 250] Protest erhoben wird, im Glauben, es würde dadurch die Kiesgewinnung auf dem linken Ufer beeinträchtigt.

Hierauf beehren wir uns Ihnen Folgendes zu erwiedern:

Wie Plan u. Augenschein lehren, besteht der rechtseitige Abhang längs der Sihl von der Sihlbrugg c<sup>a</sup> 3 Km weit aufwärts aus sehr wasserhaltigem Grunde, der leicht in Rutschung geräth, besonders wenn der Fuß am Flußufer unterwaschen wird.

Die sich an dem Abhang hinziehende Hauptstraße Zürichsee–Zug wurde durch Bodensenkungen schon oft unterbrochen & ist beständig weitem Schädigungen ausgesetzt. Die Terrainbewegungen bedrohen nicht nur die Straße, Gebäude & Land auf der rechten Flußseite, sondern hindern auch einen regelmäßigen Flußlauf, an welchem auch das linkseitige zugerische Ufergelände interessirt ist. Die Gefahren treten in ungleichem Maße da u. dort zu Tage. Um je nach Umständen größern Schädigungen durch rationelle Verbauungen entgegenzutreten zu können, hielten wir für nothwendig die Uferlinien, nach welchen die nöthigen Arbeiten jeweiligen auszuführen wären, zu projektiren & zwischen beiden Kantonen zu vereinbaren. Das einseitige // [p. 86] Vorgehen unsererseits, über welches sich der Regierungsrath von Zug beklagen zu müssen glaubt, besteht darin, daß wir auf unsere Kosten die Planaufnahme & Projektirung besorgen & nun in Ermangelung der

Zustimmung zugerischerseits die Genehmigung des h. Bundesrathes gewärtigen, gestützt auf das eid. Wasserbaupolizeigesetz.

Wie von zugerischer Seite, so wird auch von uns z. Zt. kein Bedürfniß gefühlt, eine Sihlkorrektion weiter aufwärts als der Plan reicht, soweit die Sihl zwischen Zürich & Zug die Grenze bildet, vorzunehmen; aber eben deshalb halten wir auch die Aufnahme u. Feststellung eines weitem Planes für überflüssig.

Was die beanstandete Stelle zunächst oberhalb der Sihlbrugg betrifft, so ist auch hier die Hauptstraße direkt bedroht.

Eine Ausbesserung der bestehenden Ufermauer wäre Sache der Landanstößer, welche der höchst ungünstigen Flußbiegung wegen den Anforderungen kaum gehörig entsprechen könnten. Eine staatliche Hülfe rechtfertigt sich aber nur bei einer rationellen Ufergestaltung. Die stark ausspringende Biegung hat sich offenbar nur durch rechtseitige Abschwemmung u. linkseitige Auflandung gebildet. Durch die bessere Abrundung würde nur ein früherer Zustand wieder hergestellt. Die Kurve bliebe immerhin // [p. 87] scharf genug[,] um auf der ausspringenden Seite eine Kiesablagerung zu bewirken. Wollte man im zugerischen Sinne Kiesbänke schonen, so wären Flußkorrekturen kaum möglich.

Von unserer Seite wird nicht verlangt, daß das zugerische Ufer korrigirt werde, sondern nur, daß allfällige neue Uferbauten auf die zu bestimmende Linien gebracht werden.

Ein Doppel unserer Pläne befindet sich auch in den Händen der Regierung von Zug. Nach einer allfälligen Genehmigung oder Entscheidung durch den h. Bundesrath halten wir jedoch die weitere Einholung der Genehmigung der Regierung von Zug für überflüssig & lehnen das dießfällige Begehren zum Voraus ab.“

[Transkript: jsr/22.01.2016]